

Vertrag über Leistungen bei der Schülerspezialbeförderung

Personenbeförderungsvertrag Nr. OV011.26-LX-A00

zwischen dem

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
- *nachstehend „Auftraggeber“ genannt* -

und dem/der

[Fahrdienst/Firma ggf. Rechtsform]
[Straße Haus-Nr.]
[PLZ Ort]
- *nachstehend „Auftragnehmer“ genannt* -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1)

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Beförderung von Schülerinnen und Schülern inklusive der erforderlichen Besonderheiten (zum Beispiel Hilfsmittel und Begleitpersonen) an allen Schultagen von den Wohnorten zu der in der Anlage 2 benannten Schule und zurück. Die Anlage 2 weist die zu befördernden Personen, Anschriften und Schule/n aus und ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2)

Die Parteien sind sich darin einig, dass die Anlage 2 während der Vertragslaufzeit bei Bedarf anzupassen ist. Die Anpassungen sind von beiden Vertragsparteien schriftlich zu bestätigen. Erforderliche Anpassungen liegen unter anderem bei Zu-, Weg-, Umzug oder Veränderung der Beeinträchtigung von Schülerinnen und Schülern, die sich auf die Leistungserbringung auswirken, wie z. B. Notwendigkeit des Einsatzes einer Begleitperson, Beförderung im Rollstuhl etc., Veränderungen der Unterrichtsbeginn- und -endzeiten aus schulorganisatorischen Gründen vor.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Abholung und Beförderung der Schülerinnen und Schüler von der in der Anlage 2 angegebenen Adresse oder dem davon abweichenden Abholpunkt. Die Beförderung hat bis Unterrichtsbeginn zu erfolgen. Die Rückbeförderung der Schülerinnen und Schüler findet nach Unterrichtsende statt. Ist die angegebene Adresse nicht gefahrlos zu erreichen, tritt dann der vereinbarte Abhol- und Ankunftspunkt an diese Stelle.

(4)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen jederzeit fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu sind entsprechend § 5 des Vertrages geeignete Fahrzeuge einzusetzen.

(5)

Die Schule ist berechtigt, den Auftragnehmer bei projektbedingten Abweichungen zu Unterrichtsbeginn- und Unterrichtsendzeiten und Zeugnisübergabetagen direkt zu kontaktieren und diese abzustimmen. Der Auftragnehmer ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Entstehen dadurch zusätzliche Kosten, welche nicht eingeplant sind, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber. Sonderfahrten (u. a. Hitzefrei, Unterrichtsausfall) auf Anforderung der Eltern oder der Schule sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(6)

Vertragsbestandteile sind in genannter Reihenfolge:

- dieser Vertrag inkl.
 - Anlage 1.1 - die Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und
 - ggf. Anlage 1.2 - Unterauftragnehmer im Sinne des Artikel 28 Absatz 2 DSGVO
 - Anlage 2 – Schülerliste,
- die Vergabeunterlagen des Auftraggebers vom **tt.mm.2026**
- die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers vom **tt.mm.2026**
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/B)
- das Angebot des Auftragnehmers vom **tt.mm.2026** mit den vom Auftraggeber geforderten Eigenerklärungen und Nachweisen des Auftragnehmers als Bestandteil seines Angebotes

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Wirkung am 24.08.2026 für das Schuljahr 2026/2027 in Kraft und endet mit Ablauf des letzten Schultages des Schuljahres 2029/2030.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1)

Die Beförderungszeit sollte 120 Minuten nicht überschreiten. Bei Bedarf kann der Auftraggeber den Auftragnehmer anweisen, die Tour in mehrere Touren aufzuteilen. Dies gilt insbesondere für die in die Tour neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. In diesen Fällen werden die Kosten durch die zusätzlichen Besetzkilometer vom Auftraggeber übernommen.

(2)

Der Auftraggeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Auskunft in allen Angelegenheiten der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu geben.

(3)

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Beförderung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, kurzfristig ein anderes Unternehmen mit der Durchführung der Beförderung zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat die dem Auftraggeber hierdurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 1 dieses Vertrages.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer sichert die ordnungsgemäße Beförderung in dem vereinbarten Umfang zu und stellt geeignete Kraftfahrzeuge mit ausreichendem Platzangebot sowie geeignetes Personal bereit.

(2)

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitteilungen von Personensorgeberechtigten, die die Beförderung betreffen (z. B. Krankmeldungen), entgegenzunehmen. Der Auftragnehmer darf dies bei den Touren in eigener Verantwortung und damit ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn dem Auftraggeber hierdurch zusätzliche Besetzkilometer und somit zusätzliche Kosten entstehen.

(3)

Der Auftragnehmer muss über die vereinbarten Kommunikationswege an den Tagen der Leistungserbringung bis zur Übergabe der Schülerinnen und Schüler die Erreichbarkeit sicherstellen. Der Auftraggeber ist schriftlich über die abgestimmten Modalitäten zu informieren.

(4)

Sollten sich aus den Mitteilungen der Personensorgeberechtigten längerfristige Auswirkungen (über zwei Wochen) für die Beförderung ergeben, so ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber zu informieren.

(5)

Wird die Beförderungszeit aufgrund von Unfällen, Baustellen und höherer Gewalt unzumutbar, ist der Auftragnehmer berechtigt eine (schnellere) Ausweichroute zu wählen. Der § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6)

Kommt es während der Beförderung zu besonderen Vorkommnissen, z. B. Verletzungen und Unfällen, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Eine ausführliche und schriftliche Stellungnahme hat im Nachhinein zu erfolgen.

(7)

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beförderten Schülerinnen und Schüler bei Fahrtende den Personensorgeberechtigten, den beauftragten Personen oder dem Schulpersonal übergeben werden. Das Fahrpersonal hat bei Bedarf angemessene und zumutbare Hilfestellung beim Ein- und/oder Aussteigen zu leisten.

(8)

Veränderungen in der Rechtsform des Auftragnehmers und/oder eine Veräußerung des Unternehmens sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Eine Fortführung des Vertrages erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers, soweit der Erwerber alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

(9)

Die Beauftragung eines Subunternehmers durch den Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

§ 5 Kraftfahrzeuge

(1)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fahrzeuge in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen. Die Fahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen. Fahrzeuge zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die während der Fahrt im Rollstuhl sitzen müssen, müssen mit Rollstuhl-Rückhaltesystemen nach DIN 75078 ausgerüstet sein.

(2)

Sämtliche Fahrzeuge müssen für die Beförderung geeignet sein, das gilt insbesondere für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen, mitzuführenden Hilfsmitteln sowie notwendigen Begleitpersonen. Die Platzkapazitäten müssen ausreichend sein. Stehplätze sind unzulässig. § 21 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung und § 33 Absatz 4 BOKraft sind entsprechend zu beachten.

(3)

Sind zu befördernde Schülerinnen und Schüler auf ein orthopädisches Hilfsmittel angewiesen, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass dieses Hilfsmittel während der Beförderung sachgerecht verwendet oder transportiert wird. Zu weiteren speziellen Hilfsmitteln zählen vor allem auf die Schülerin oder den Schüler körperlich angepasste Hilfen bzw. Hilfsmittel, welche im alltäglichen Betrieb vom Auftragnehmer nicht benötigt werden. Diese sind von den Personensorgeberechtigten bereitzustellen.

(4)

Das Öffnen und Schließen der Fahrzeurtüren erfolgt in der Regel durch das Fahrpersonal des Auftragnehmers und falls es aufgrund der persönlichen Voraussetzungen des Schulkindes geboten ist. Im Zweifel entscheidet der Auftraggeber über die anerkannte Notwendigkeit.

(5)

Das Betanken der eingesetzten Kraftfahrzeuge ist außerhalb der Beförderungszeiten vorzunehmen. Das Rauchen im Fahrzeug innerhalb und außerhalb der Beförderungszeiten ist untersagt.

(6)

Bei Ausfall eines der vorgesehenen Fahrzeuge hat der Auftragnehmer gleichwertigen Ersatz zu stellen. Bei einer Verhinderung von mehr als 15 Minuten informiert der Auftragnehmer unmittelbar die Beteiligten.

§ 6 Fahrpersonal

(1)

Der Auftragnehmer hat zuverlässiges und geeignetes Fahrpersonal einzusetzen. Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das seinem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt hat.

(2)

Das Fahrpersonal muss im Besitz der erforderlichen allgemeinen Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entsprechend § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (Personenbeförderungsschein) sein. Diese Nachweise sind beim Auftraggeber auf Verlangen einzureichen.

(3)

Der Auftragnehmer hat sein Fahrpersonal zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und über die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerspezialbeförderung ergeben, zu unterweisen. Dazu gehören auch Aus- und Weiterbildungen in Erster Hilfe, die dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen sind.

(4)

Der Auftragnehmer sollte gewährleisten, den Wechsel des Fahrpersonals auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

(5)

Besteht bei einer Tour wegen besonderer Auffälligkeiten die Notwendigkeit einer Begleitperson während der Beförderung, so wird die Mitnahme durch den Auftraggeber geduldet.

§ 7 Aufsichtspflicht

(1)

Dem Fahrpersonal obliegt während der gesamten Fahrt die Aufsichtspflicht. Sie beginnt und endet am Abhol-/Ankunftspunkt. § 4 Absatz 6 des Vertrages gilt entsprechend.

(2)

„Schlüsselkinder“ dürfen am Nachmittag ohne Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder eine von diesen beauftragten Personen an der Wohnanschrift oder an dem abweichend davon abgestimmten Ankunftspunkt das Fahrzeug verlassen und eigenständig den Weg zur Haustür gehen.

(3)

Die Aufsichtspflicht umfasst angemessene Maßnahmen, Vorkehrungen und Anordnungen, die zu treffen sind, um die Schülerinnen und Schüler selbst vor Schaden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden. Unbeschadet getroffener Einzelregelungen oder gegebener Verhaltensmaßnahmen besteht die Verpflichtung, andere verstärkte Vorkehrungen zu treffen, z. B. Begleitung durch Personensorgeberechtigte oder Einzelfallhelfer/innen, wenn besondere Umstände dies erkennbar erfordern.

§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

(1)

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die rechtlichen Bestimmungen der DSGVO und die Regelungen der Anlage 1 zur Anwendung kommen.

(2)

Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Daten und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

(3)

Ist ein weiteres Festhalten am Vertrag auf Grund eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Absatz 2 unzumutbar, kann der Vertrag beiderseits außerordentlich gekündigt werden.

§ 9 Haftung/Versicherung

(1)

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die sich unmittelbar aus der Schülerspezialbeförderung ergeben, sowie für die Verkehrssicherheit und die Eignung der eingesetzten Fahrzeuge und des eingesetzten Fahrpersonals.

(2)

Der Auftragnehmer trägt für umfassenden Versicherungsschutz Sorge.

(3)

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei.

(4)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Haftungsausschluss nach § 23 Personenbeförderungsgesetz nicht anzuwenden.

§ 10 Vergütung

(1)

Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber eine Vergütung in Höhe von:

Gesamtpreis in EUR netto	Gesamtpreis in EUR brutto	Nachlass in %
xxx	xxx	xx

Durch diese Vergütung sind alle Kosten des Auftragnehmers abgegolten.

(2)

Der Auftragnehmer hat bis zum 15. eines jeden Monats über die im Vormonat durchgeführte Anzahl von Fahrten unter Vorlage der Anwesenheitsliste, Rechnung zu legen und bei Kosten durch zusätzliche Besatzkilometer eine entsprechende schriftliche Begründung beizufügen.

(3)

Die Vergütung ist binnen eines Monats nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 11 Beendigung des Vertrages

(1)

Der Vertrag kann beiderseitig ordentlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

(2)

Der Vertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt und dem anderen Vertragsteil die Fortsetzung des Vertrages bis zum vereinbarten Ende nicht zuzumuten ist.

(3)

Die Parteien sind sich darin einig, dass die notwendigen Veränderungen der Anlage 1 während der Laufzeit des Vertrages nicht zur Kündigung berechtigen.

(4)

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

§ 12 Preisanpassungsklausel

(1)

Die im oben genannten Angebot angegebenen Preise (einschließlich des gewährten Nachlasses) gelten für die ersten zwei Schuljahre im Sinne des § 2 dieses Vertrages. Preisanpassungen des Auftragnehmers zum Beispiel durch Änderungen des Tourenplanes bei Zu- und Abgang von Schülerinnen und Schülern oder dem Eintritt außerordentlicher Umstände werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

(2)

Ab dem dritten Schuljahr kann der Auftragnehmer eine Preiserhöhung für die kommenden zwei Schuljahre oder bis zum Vertragsende geltend machen. Sie ist dem Auftraggeber bis zum 31.03. des Jahres schriftlich vorzulegen. Wird davon nicht Gebrauch gemacht, gelten die bis dahin vereinbarten Preise für das nächste Schuljahr unverändert fort. Akzeptiert der Auftraggeber die vorgelegte Preiserhöhung bis zum 31.05. des Jahres nicht, kann der Vertrag zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1)

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2)

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Hauptsitz des Auftraggebers.

(3)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame

Bestimmung einvernehmlich durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahekommt.

(4)

Es gilt deutsches Recht. Verweise auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

§ 14 Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Oranienburg, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage 1.1 zum Vertrag vom **tt.mm.2026
über Auftragsverarbeitung i. S. d. Artikel 28 Absatz 3
der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

zwischen

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt –

und

Fahrdienst
Straße Hausnummer
PLZ Ort

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Vertrag über die Beförderung von Schülerinnen und Schüler in der Schülerspezialbeförderung in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten. Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Verarbeitung:

Art der personenbezogenen Daten	Art und Zweck der Verarbeitung	Kategorien betroffener Personen
Allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift)	Planung und Abrechnung der Schülerspezialbeförderung	Schülerinnen und Schüler
physische Merkmale (Geschlecht, ggf. bestehende Beeinträchtigungen)	Planung und Abrechnung der Schülerspezialbeförderung	Schülerinnen und Schüler
Allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, Telefonnummer)	Planung und Abrechnung der Schülerspezialbeförderung	Personensorgeberechtigte bzw. Vertreter von Erziehungsstellen

(2) Dauer

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO).

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers**(1)**

Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(2)

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitenden und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(3)

Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen und den Anforderungen gemäß des Artikel 32 DSGVO genügen.

(4)

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht den Stand der Technik unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(5)

Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung

durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

(6)

Der Auftragnehmer hat - soweit gesetzlich vorgeschrieben - einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der seine Tätigkeit gemäß Artikel 37 bis 39 DSGVO ausüben kann. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Bei Änderung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden die neuen Kontaktdaten mindestens in Textform mitgeteilt.

☐ Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

☐ Ein Datenschutzbeauftragter wurde nicht benannt.

(7)

An der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse gemäß Artikel 30 Absatz 1 DSGVO hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat die erforderlichen Angaben dem Auftraggeber zuzuleiten.

(8)

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen gemäß der Artikel 35 und 36 der DSGVO.

(9)

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

(10)

Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

(11)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorgegebenen IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

§ 4 Unterauftragsverhältnisse

(1)

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2)

Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen (siehe Anlage 3, vgl. Vergabeunterlagen).

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(1)

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen.

(2)

Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Artikel 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(4)

Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann durch den Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers erfolgen.

(5)

Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 3 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

(6)

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(7)

Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

(8)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

§ 6 Anfragen betroffener Personen

(1)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2)

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 7 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1)

Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2)

Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3)

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

(1)

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Artikel 82 DSGVO getroffenen Regelung.

(2)

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeitenden bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

(3)

Für den Ersatz von Schäden, die eine betroffene Person wegen einer nach der DSGVO oder anderer Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

(4)

Sofern der Auftraggeber aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, ein datenschutzkonformes Verhalten nachzuweisen, gilt diese Beweislastverteilung auch im Innenverhältnis zum Auftragnehmer.

§ 9 Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Oranienburg, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber_____
Auftragnehmer

Anlage 1.2 - Unterauftragnehmer im Sinne des Artikel 28 Absatz 2 DSGVO

Auftragnehmer:

[Fahrdienst ggf. Rechtsform]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer (= weitere Auftragsverarbeiter)

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift	Leistung